

Förderung der freien darstellenden Künste im Land Brandenburg

Fördergrundsätze

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ab dem Jahr 2022

Stand 14.06.2021

Einleitung

Die kulturpolitische Strategie hebt die besondere Rolle der freien darstellenden Künste für die Theaterstrukturen in Brandenburg ausdrücklich hervor. Mit rund einem Drittel des Zuschaueraufkommens im Tanz-, Performance- und Theaterbereich leisten sie einen wesentlichen Beitrag für das künstlerische Angebot und die kulturelle Teilhabe im Land. Kulturpolitischer Ansatz ist es deshalb, diese effiziente und in der Fläche des Landes wirksame Arbeit durch Fördergrundsätze zu stärken. Wichtiges Ziel ist es, die Transparenz in den spartenspezifischen Förderentscheidungen zu erhöhen und die Kulturförderung an landespolitischen Schwerpunkten auszurichten. Für den Bereich der freien darstellenden Künste, den das Land Brandenburg von Beginn an durch seine öffentliche Förderung in hohem Maß unterstützt, beraten unabhängige, in Abstimmung mit dem Landesverband Freier Theater (LVFrTh) berufene Fachexpert*innen das Land bei seinen Förderentscheidungen.

Mit dem Ziel, den Bürger*innen Brandenburgs ein vielseitiges, anspruchsvolles Angebot zu ermöglichen, unterstützt das MWFK die künstlerische Arbeit der professionellen freien darstellenden Künste. Wichtige Aspekte sind dabei die Erhaltung und Entwicklung eines kontinuierlichen, spartenübergreifenden Theaterlebens und die schrittweise Einführung von Honoraruntergrenzen für Theaterschaffende im Land Brandenburg. Sie sollen innovativ und kreativ am jeweiligen Standort, überregional bzw. international das Kulturangebot maßgeblich bereichern.

Die vorliegenden Fördergrundsätze geben Auskunft über Inhalt und Verfahren der Projektförderung in diesem Bereich. Mit der Veröffentlichung der Fördergrundsätze auf der Homepage des MWFK ist die Aufforderung zur Abgabe von Förderanträgen verbunden.

1. Allgemeine Hinweise

Das MWFK stellt nach Maßgabe des Haushalts des Landes Projektfördermittel aus dem Kapitel 06 810 im Titel 685 70 (Zuschüsse an freie Träger) zur Förderung der freien darstellenden Künste im Land Brandenburg bereit. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes durch den Landtag Brandenburg stehen ab dem Jahr 2022 jährlich dafür mindestens 1.542.000,00 € zur Verfügung. Eine rückwirkende Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz im Land Brandenburg. In Kategorie 2 gemäß Ziffer 3.1 und beim Sonderfonds gem. 3.2 sind darüber hinaus auch Personengesellschaften antragsberechtigt.

3. Zuwendungszweck, Förderungsziel

3.1 Im Rahmen des unter 1. genannten Betrages kann der Zuschuss aus Landesmitteln in einer der beiden folgenden Kategorien beantragt werden:

Kategorie 1 – Projekte mit einem Durchführungszeitraum bis zu 3 Jahren:

- 20.000,00 € bis maximal 190.000,00 € pro Projekt für die anteilige Finanzierung der Ausgaben für Produktionen und Aufführungen innerhalb eines Jahres für die Theater in freier Trägerschaft mit eigener Spielstätte bzw. mit einer kontinuierlichen Theaterarbeit seit fünf Jahren sowie damit im Zusammenhang stehende Bühnenausstattungsmaßnahmen, die der Werterhaltung dienen und einen Gesamtumfang von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Die Förderung in Kategorie 1 ist auf das Gesamtvolumen in Höhe bis zu 870.000,00 € p.a. begrenzt.

Kategorie 2 – Projekte mit einem Durchführungszeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres

- maximal 90.000,00 € pro Projekt für die anteilige Finanzierung der Ausgaben für eine oder mehrere Produktionen und Aufführungen. Vor- und Nachbereitungsphasen können Teil des Antrags sein.

Anträge der Kategorie 1, die eine dreijährige Förderung beantragen, müssen eine ausführliche Beschreibung der künstlerischen Entwicklungsziele der Einrichtung für den beantragten Zeitraum und eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit mitbeantragter Ausstattungsmaßnahmen enthalten.

Erstantragsteller*innen beider Kategorien sind aufgefordert, das eigene künstlerische Profil verbunden mit Entwicklungszielen und -strategien, die mit der Förderung geplante Produktions- und Spielplanung darzustellen.

3.2 Das MWFK stellt von dem unter 1. genannten Förderbetrag für einen Sonderfonds jährlich Mittel i.H.v. insgesamt 50.000,00 € bereit. Mit dem Sonderfonds fördert das MWFK Einrichtungen der freien darstellenden Künste mit Sitz im Land Brandenburg, die Kultur in die Fläche des Landes Brandenburg bringen, indem sie Gastspiele oder/und Ko-Produktionen erarbeiten. Im jeweiligen Haushaltsjahr kann pro Antragsteller*in in nachfolgenden Förderformaten nur jeweils ein Antrag gestellt werden. Gefördert werden:

a) Gastspiele inkl. Wiederaufnahmen bereits bestehender Theater- und Tanzproduktionen von Einrichtungen der freien darstellenden Künste aus Brandenburg bei freien Theatern und sonstigen freien Trägern anderer kultureller Sparten in Brandenburg. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Gastspielen im ländlichen Raum Brandenburgs.

Eine Förderung von Wiederaufnahmen bzw. Gastspielen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde der/des Antragstellenden ist nicht möglich.

- b) Ko-Produktionen von Einrichtungen der freien darstellenden Künste aus Brandenburg mit Einrichtungen der freien darstellenden Künste außerhalb Brandenburgs und Einrichtungen der freien darstellenden Künste aus Brandenburg mit kommunalen Theatern und/oder Orchestern sowie mit freien Trägern in Brandenburg.

Für Einrichtungen der freien darstellenden Künste, die eine Förderung gemäß der Kategorien 1 bzw. 2 entsprechend Nr. 3.1 dieser Fördergrundsätze erhalten, sind nur die nachgewiesenen, zusätzlich für die Ko-Produktion entstandenen Ausgaben zuwendungsfähig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Investitionen sind ausdrücklich nicht förderfähig. Ausstattungsmaßnahmen können im Rahmen von Nr. 3.1. gefördert werden.

- 3.3 Für Festivals sowie für die Komplementärfinanzierung von Sonderprojekten von Einrichtungen der freien darstellenden Künste, die der Finanzierung aus Programmen des Bundes unterliegen, stellt das MWFK von der unter 1. genannten Fördersumme jährlich Mittel bis zu 252.000,00 € zur Verfügung
- 3.4 Ausgeschlossen von der Förderung gemäß Nr. 3.1. bis 3.3 sind laufende Betriebsausgaben der/des Antragsteller*in, wenn sie dem Projekt nicht eindeutig zugeordnet werden können, sowie Ausgaben für Investitionen, Bewirtungen/Catering (z.B. für Premierenfeiern), sonstige repräsentative Veranstaltungen und Ausgaben für Präsente.

4. Fördervoraussetzungen/Form der Anträge

Das unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/foerderung-der-freien-theater-im-land-brandenburg/> zur Verfügung gestellte Antragsformular ist für die Antragstellung zu nutzen. Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an das Referat 34 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (E-Mail: theater@mwfk.brandenburg.de) zu senden.

In Ausnahmefällen, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, können die Anträge in sechsfacher Ausfertigung an das MWFK, Referat 34 postalisch eingereicht werden. Die Antragsadresse lautet:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik
Dortustraße 36
14467 Potsdam

5. Antragsfristen

Die Anträge auf Förderung in den Kategorien 1 und 2 gem. Nr. 3.1 sowie gem. Nr. 3.3 sind dem MWFK bis spätestens zum 31.07. (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr oder die Folgejahre dem MWFK, Referat 34 vorzulegen.

Anträge für Gastspiele und Koproduktionen gem. Nr. 3.2 sind bis spätestens zum 31.10. (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr an das MWFK, Referat 34, einzureichen.

Sollte die Abgabefrist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt sowohl für die postalische als auch die elektronische Zusendung der Antragsunterlagen der nächste reguläre Arbeitstag. Bei einer schriftlichen Einreichung des Antrags ist das Datum des Posteingangsstempels des MWFK maßgeblich.

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Förderanträge können nur bearbeitet werden, wenn

- a) das vorgegebene Antragsformular unter Angabe der beantragten Förderkategorie vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist,
- b) ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan erstellt und beigelegt wurde,
- c) die Finanzierung des Fördervorhabens einen gesicherten und angemessenen Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln (insbes. einen kommunalen Anteil) aufweist,
- d) die aktuelle Satzung bzw. der aktuelle Gesellschaftsvertrag, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Handelsregister beigelegt sind,
- e) bei Erstantragsstellung ein schriftliches Konzept, das Charakter und Bedeutung der beantragenden Einrichtung und ihrer Entwicklungsvorhaben aussagekräftig und übersichtlich darstellt, beigelegt ist,
- f) bei Anträgen auf eine dreijährige Förderung gemäß Nr. 3.1. Kategorie 1 eine Darstellung der künstlerischen Entwicklungsziele der Einrichtung beigelegt.

Spätestens vor der ersten Mittelauszahlung sind die schriftlichen Bestätigungen aller angegebenen Fördermittelgeber*innen und/oder Kooperationspartner*innen an das MWFK zu übersenden.

6.2 Im Fall der Förderanträge gemäß 3.1. trifft das MWFK seine Förderentscheidung auf der Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury. Die Jury setzt sich aus fünf unabhängigen Fachexpert*innen zusammen, die vom MWFK im Benehmen mit dem LVFrTh für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich, d.h. die maximale Mitarbeit in der Jury beträgt sechs Jahre. Sollte der Fall eintreten, dass nach Ablauf der Frist von sechs Jahren alle Mitglieder ihre Arbeit in der Jury gleichzeitig beenden, ist es dem MWFK im Benehmen mit dem LVFrTh möglich, zwei Jurymitglieder für ein weiteres Jahr zu verlängern, um Kontinuität in der Juryarbeit zu ermöglichen. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

1.000,00 € pro Jahr. Damit sind sämtliche Reisekosten und Auslagen des jeweiligen Jurymitglieds abgegolten.

6.3 Die Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Projektantrages gem. Nr. 3.2 und 3.3 obliegen dem MWFK.

6.4 Die Organisation der jeweiligen Jurysitzungen obliegt dem LVFrTh. Die Organisation und die Aufgaben der Jury sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom MWFK erlassen wurde.

6.5 Die Jury legt dem MWFK schriftlich begründete, nach den Förderkategorien gemäß Nr. 3.1 differenzierte Vorschläge der zur Förderung geeigneten Projekte vor. Dabei wird in erster Linie die künstlerische Qualität der Vorhaben beurteilt. Erstbeantragungen und Anträge von Projekten im ländlichen Raum sind ausdrücklich erwünscht.

Für die Kategorie 1 erstellt die Jury ihre jeweils begründeten Vorschläge bis spätestens zum 01.09., für die Kategorie 2 erstellt sie ihre jeweils begründeten Vorschläge spätestens zum 15.10.

Die Jury kann in ihren Empfehlungen von der beantragten Förderhöhe und beantragten Förderkategorie abweichen. Die Entscheidungsfindung und die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle beinhalten die fachlich-inhaltlichen Empfehlungen

- a) zur Förderung in einer der beiden Kategorien
- b) zum Förderzeitraum
- c) zur Förderhöhe

und bilden die Grundlage für die abschließende Förderentscheidung des MWFK.

Da es sich bei der Juryentscheidung um ein wettbewerbsähnliches Auswahlverfahren handelt, besteht keine Verpflichtung zu einer Begründung im Falle eines negativen Votums durch die Jury.

Sofern die Jury einen Antrag auf Förderung gemäß Kategorie 1 ablehnt, besteht für Antragstellende die Möglichkeit, dem MWFK zur anschließenden Weiterleitung an die Jury einen neu gefassten Projektantrag auf Förderung bis spätestens zum 30.09. zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren gemäß Kategorie 2 vorzulegen.

6.6 Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Es übermittelt jeder/jedem Antragsteller*in unverzüglich die Eingangsbestätigung. Nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Einbeziehung des von der Fachjury übermittelten Vorschlags entscheidet es über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

6.7 Die Förderentscheidungen des MWFK werden auf der Website www.mwfk.brandenburg.de veröffentlicht.

6.8 Näheres zu Zuwendungsbestimmungen, Finanzierungsart, Anforderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis regelt der Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Erteilung von Zuwendungen unterhalb von 2.500,00 € ist nicht zulässig. Bei Bewilligung sind die Unterlagen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.9 Ein Anspruch der/des Antragsteller*in auf Gewährung einer Zuwendung besteht ausdrücklich nicht.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des MWFK in Kraft.